

Behörde:	Zahl:	Datum:
Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde	AUWR-2018-115287	3. Juli 2018

Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung: Gemeindeamt Hinterstoder	Beginn: 9.45 Uhr
Verhandlungsleiter: Mag. Richard Gutternigg als Verhandlungsleiter	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion): DI Sophia Gerstorfer als Amtssachverständige für Wasserbautechnik und Hydrologie	
Gegenstand der Verhandlung	
Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2“ vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg.	

Der Verhandlungsleiter

- überzeugt sich von der Identität der Erschienen und prüft ihre Stellung als Partei bzw. sonstige Beteiligte sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hinterstoder
 - durch Verlautbarung unter der Internetadresse
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 - keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Sodann wird durch die Amtssachverständige für Wasserbautechnik und Hydrologie nachstehend Befund und Gutachten abgegeben und die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten werden protokolliert.

A) Befund und Gutachten

Befund:

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder, hat unter Vorlage eines Einreichprojektes (Beschneigungsanlage Hinterstoder – Erweiterung der Schneileitungen Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2; Technischer Bericht, Übersichtslageplan sowie Lagepläne 1-3), ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH aus 5020 Salzburg vom April 2018, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Bautätigkeiten im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (LGBl. Nr. 79/1984) im Zuge der Erweiterung der Schneileitungen angesucht.

Im Rahmen der Bautätigkeiten für die Errichtung der Schneileitungen werden folgende Grundstücke Nr. berührt: 1094/1, 1095, 1097, 1099/1, 1245/2, 1245/3, 1248/1, 1250 und 1439/1, alle KG und Gemeinde Hinterstoder.

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG betreibt an den Westhängen der Hutterer-Höss ein umfangreiches Schigebiet mit den dazugehörigen Aufstiegshilfen und Abfahrtpisten. Ein großer Teil der Pisten wird mit einer in mehreren Bauabschnitten errichteten Beschneigungsanlage beschneit.

Die gegenständlichen Erweiterungen der Beschneigungsleitungen beschränken sich auf die bauliche Ausführung bzw. deren Betrieb; es erfolgt kein Antrag auf Abänderung des wasserrechtlichen Konsenses.

Der gegenständliche Projektbereich befindet sich im Wasserschongebiet „Totes Gebirge“ (LGBl. Nr. 79/1984).

Das Schigebiet Hinterstoder-Wurzeralm liegt in den nördlichen Kalkalpen. Der Untergrund wird hier hauptsächlich aus Hauptdolomit- und Dachsteinkalkfels aufgebaut und teilweise von glazialen Ablagerungen überlagert. Die gesamte Beschneiungsanlage befindet sich im Karstgebiet der genannten Karbonatgesteine. Die Aufenthaltsdauer hier versickernder Oberflächenwässer im Gebirge ist entsprechend der Wasserwegigkeiten in den Karsthohlräumen des Kalkstocks vergleichsweise gering.

Alle gegenständlich geplanten Leitungen bestehen aus Sphärogussrohren System TRM mit einer zug- und schubsicheren Steckmuffenverbindung VRS. Die Rohrleitungen werden durchwegs frostfrei verlegt (in ca. 1,5 m Tiefe). Die Rohre sind außen mit einer Spritzverzinkung und einem Deckanstrich korrosionsgeschützt; die Innenbeschichtung besteht aus einer Zementmörtelauskleidung.

Bei Rohrabzweigern und abrupten Richtungs- und Gefälleänderungen sind zur Kraftableitung Betonfixpunkte vorgesehen.

In der Pumpstation sind Druckwächter mit Überdruckventilen vorgesehen. Weiters sind, um auch den Fall eines Versagens der Drehzahlregelung einzuschließen, in der Pumpstation Kontaktmanometer eingebaut, welche bei Überschreiten des maximalen Sollwertes automatisch und selbsttätig die Anlage abschalten.

Nach Durchführung der Maßnahmen werden die betroffenen, offenen Flächen wieder rekultiviert und standortgerecht begrünt.

Folgende Bauabschnitte werden ausgeführt:

Die Teilabschnitte 2, 12 und 13 sowie teilweise der Abschnitt 10 wurden bereits im Zuge von durchgeführten Baumaßnahmen im Skigebiet errichtet. Beim heutigen Lokalausweis konnten die Flächen im rekultivierten Zustand vorgefunden werden.

Ausführung BA 09 – Erweiterungen Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2

Im Jahr 2018 sollen die Teilabschnitte 5 – 8 mit einer Leitungslänge von 960 m errichtet werden. In 2019 sollen die Teilabschnitte 1, 3 und 4 sowie 9 – 11 mit 1.760 m Leitungslänge errichtet werden.

Details siehe Projekt.

Gutachten:

Aus hydrogeologischer und wasserbautechnischer Sicht besteht bei Einhaltung der behördlich festgelegten Auflagen und Fristen kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das eingereichte Projekt.

Bauauflagen:

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß zu errichten, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Anlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben fachgerecht zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte etwas anderes bestimmen.
3. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßigem und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.

4. Im Rahmen der Baustelleneinweisung sind alle beschäftigten Personen darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Arbeiten in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet verrichtet werden.
5. Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes ist es erforderlich, dass Treibstofflagerungen nur in Mindestmenge und ausschließlich in doppelwandigen Tanks erfolgen, welche auf einer ebenen, dichten Fläche aufzustellen sind.
6. Bei Öllagerungen oder Lagerungen ähnlicher grundwassergefährdender Stoffe ist auf eine doppelte Sicherheit zu achten, die insbesondere dadurch erreicht werden kann, dass Behälter ausschließlich innerhalb von dichten Wannen gelagert werden. Die Wannen müssen so ausgeführt oder situiert werden, dass sie vor Niederschlagswasser geschützt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle benutzten Behälter und Wannen die erforderliche Medienbeständigkeit aufweisen.
7. Es dürfen nur technisch einwandfreie, vorsorglich gewartete Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen.
8. Wartungsarbeiten an zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräten, beispielsweise Reparaturen und Servicearbeiten sowie Wascharbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind ausschließlich außerhalb des Schongebietes auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
9. Es ist ein Bautagebuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (z.B. Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen, etc.).
10. Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 100 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden. Es sind mediendichte Folien am Standort der Baumaßnahmen bereit zu halten.
11. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Material (z.B. durch Mineralöle nach Unfällen/ Gebrechen an Baumaschinen) ist nachweislich sofort abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Störfälle sind im Bautagebuch zu vermerken.
12. Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
13. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung von Abfällen aller Art innerhalb des Schongebietes erfolgen.
14. Die Geländekorrekturen im Rahmen der Bautätigkeiten dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden.
15. Die von den Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen sind umgehend mit chemisch unbedenklichem Bodenaushubmaterial entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau zu rekultivieren, unmittelbar nach erfolgtem Bodenaufbau mit standortgerechtem Rasenmischgut zu besämen und anschließend mit Heu abzudecken. Dabei ist insbesondere auf eine gleichmäßige flächenhafte Verteilung wie auch auf ökologische funktionsfähige Mindestmächtigkeit zu achten. Die Begrünung ist über einige Jahre zu kontrollieren und falls erforderlich sind entsprechende Nachbesserungen durchzuführen.

16. Sofern (z.B. aufgrund ungünstiger morphologischer Gegebenheiten) lokal trotz der unmittelbar auf die geplanten Arbeiten folgenden Rekultivierungs- und Wiederbegrünungsmaßnahmen mit erhöhter Erosionsgefährdung nach Starkregen zu rechnen sein sollte, so sind in solchen Bereichen dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungssysteme vorzusehen (z.B. erosions sichere Ausbildung von Quergräben, je nach Erfordernis, auch mit daran anschließendem Retentionsräumen). Versickerungen – insbesondere punktuelle – ohne entsprechende Vorreinigung über einen mind. 30 cm mächtigen, humosen, begrünten Bodenfilterkörper sind zu vermeiden.
17. Die Druckrohrleitungen sind in frostfreier Tiefe zu verlegen. Ca. 50 cm über dem Rohrscheitel ist ein Kabelwarnband einzulegen.
18. Für die Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Die an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigern der Feldleitungen auftretenden Kräfte sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Dabei sind die Zug- und Schubsicherheit der Rohrverbindungen zu berücksichtigen.
19. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genau Lage von fremden Leitungen und Einbauten aller Art festzustellen und mit den Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen. Die Sicherheitsabstände laut ÖNORM B 2533 sind nach Möglichkeit einzuhalten, andernfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
20. Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert werden. Straßenentwässerungen, Gräben und landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen sind dauerhaft funktionsfähig wieder herzustellen.
21. Über die Durchführung der Arbeiten und die Rekultivierung ist ein Bautagebuch (Bauablauf, Störfälle) zu führen und eine aussagekräftige Farbfotodokumentation zu erstellen.

Betrieb, Wartung und Instandhaltung (Dauervorschreibungen):

22. Während der Bauarbeiten wie auch bei Bestand und Betrieb der Anlagen ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe (Mineralöle, Chemikalien, Leergebinde, Abfälle) weder in das Grundwasser noch in Gewässer gelangen können.
23. Die Schachtabdeckungen sind dauernd verschlossen zu halten.
24. Das Wasser darf nur für die angegebenen Zwecke (Nutzwasserzecke) und nicht für den menschlichen Genuss verwendet werden.
25. Das geschlossene Rohrleitungssystem darf keine Verbindung zu anderen Systemen (Trinkwasserleitung, Versickerung von Oberflächen- bzw. Niederschlagswässern u.a.) aufweisen.
26. Die Beschneieung ist jeweils von 1. November bis längstens 28. Februar des Folgejahres zulässig.
27. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
28. Bei der Schneeerzeugung dürfen dem Wasser weder chemische noch bakterielle Zusätze beigegeben werden.

29. Zur Dokumentation des Anlagenbetriebes ist ein Betriebsbuch zu führen und aufzubewahren sowie auf Verlangen der Behörde, aber spätestens mit dem Ansuchen auf Wiederverleihung bzw. Neubilligung in analoger und digitaler Form (z.B. Excel-Datei) vorzulegen. Im Betriebsbuch ist der Name des Anlagenverantwortlichen anzugeben. Es sind Eintragungen über die Ablesungen des Wasserzählers, des Wasserverbrauchs, die jährliche Auswertung sowie auftretende Mängel, Reparaturen und Überprüfungsberichte festzuhalten.
30. Bei Auflassen der Anlage ist vorbehaltlich allenfalls zusätzlich erforderlicher letztmaliger Vorkehrungen bei Erlöschen der Bewilligung die sachgerechte Entsorgung nachweislich durchzuführen und der Wasserrechtsbehörde zu melden.
31. Den Forderungen unter Post Nr. 1), Post Nr. 4) bis 6) ist zu entsprechen.

Fristen und Bauvollendung:

32. Für die Baufertigstellung wird eine Frist **bis 31.12.2020** eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27, Abs. 1, lit. f des WRG 1959 (Erlöschen der erteilten Bewilligung bei Ablauf der Frist) hingewiesen wird.
33. Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis **31. Dezember 2024** befristet erteilt.
34. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen. Innerhalb von 3 Monaten ab Fertigstellung ist unter Vorlage eines Bestandsoperats (in dreifacher Ausfertigung) um die wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Das Bestandsoperat hat zumindest Folgendes zu beinhalten:
- Bericht über Einhaltung der Bescheidaufgaben
 - Detaillageplan/ Ausführungspläne mit Bauwerken und Leitungsführung samt Rohrmaterial, Durchmesser und Druckstufe (Maßstab 1 : 500 – 1 : 1000)
 - Bauwerkspläne incl. Rohrinstallation (Maßstab 1 : 20 – 1 : 50)
 - Anlagenschema
 - Bautagebuch
 - Betriebsbuch

DI Sophia Gerstorfer